



## **Gebührenverordnung**

vom 21. Juni 2018

## Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2018	21.06.2018	Erlass der Verordnung	Gemeindeversammlung
2021	25.11.2021	Teilrevision	Gemeindeversammlung

## Inhaltsverzeichnis

<i>Die Gemeindeversammlung erlässt</i> .....	5
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	5
Gegenstand der Verordnung .....	5
Gebührenpflicht.....	5
Gebühren für weitere Leistungen .....	5
Bemessungsgrundlagen.....	5
Gebührenermässigung bzw. -erhöhung .....	6
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	6
Gebührenverzicht und -stundung .....	6
Aussergewöhnlicher Aufwand .....	6
Kostenvorschuss.....	7
Mehrwertsteuer .....	7
Fälligkeit.....	7
Verzugszins.....	7
Gebührenverfügung .....	7
Mahnung und Betreibung.....	7
Verjährung .....	8
<b>II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN</b> .....	8
Verwaltung allgemein.....	8
Schreib- und ähnliche Gebühren.....	8
Gesuch um Informationszugang .....	8
Bauwesen.....	8
Grundlagen.....	8
Gebührenbemessung.....	8
Gebührenrahmen.....	9
Gebührenreduktion.....	9
Besondere Anwendungsfälle.....	9
Planungen.....	10
Beratungen .....	10
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen .....	10
Gemeindebibliothek.....	10
Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde.....	10
Schwimmbad.....	10
Öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen.....	10
Bürgerrecht.....	11
Einbürgerungen.....	11
Einwohnerkontrolle .....	11
Einwohnerkontrolle.....	11
Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke.....	11
Finanzen und Steuern.....	11
Kommunale Steuerbehörden .....	11

Steuerausweise .....	12
Feuerwehrwesen *1 .....	12
Feuerwehr .....	12
Friedhofswesen .....	12
Allgemein .....	12
Lebensmittelkontrolle.....	12
Lebensmittelkontrolle .....	12
Luftreinhaltung, Feuerungskontrolle .....	12
Feuerungskontrolle .....	12
Nutzung öffentlichen Grundes .....	13
Parkiergebühren .....	13
Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung .....	13
Polizeiwesen.....	13
Gastgewerbepatente .....	13
Hinausschieben der Schliessungstunden.....	13
Abgaben auf gebranntes Wasser .....	13
Alkohol- und Nikotintestkäufe .....	14
Hunde .....	14
Waffenerwerbsscheine.....	14
Polizeibewilligungen.....	14
Rechtspflege.....	14
Wiedererwägungsgesuche.....	14
Neubeurteilungen.....	14
Friedensrichter .....	14
Schulwesen.....	14
Allgemeine Verwaltungsgebühren.....	15
Freiwillige Angebote der Schule.....	15
Schulergänzende Betreuung .....	15
Sozial- und Fürsorgewesen .....	15
Sozialhilfe, Asylwesen usw.....	15
Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten.....	15
Gemeindewerk und Forstbetrieb.....	15
Dienstleistungen der Werke.....	15
Reinigung und Winterdienst.....	16
Vermessung und Geoinformation.....	16
Amtl. Vermessung, Geoinformation.....	16
Kommunale Geodaten .....	16
<b>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>16</b>
Übergangsbestimmung.....	16
Inkrafttreten .....	17
Inkrafttreten der Änderungen vom 25.11.2021 .....	17

## **Die Gemeindeversammlung erlässt**

gestützt auf § 13.Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24.09.2017

folgende Gebührenverordnung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

*Gegenstand  
der Verord-  
nung*

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebüh-  
renvorschriften bestehen.

#### **Art. 2.**

*Gebühren-  
pflicht*

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verur-  
sacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrich-  
tungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss  
Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder be-  
anspruchst, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### **Art. 3.**

*Gebühren  
für weitere  
Leistungen*

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht  
oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung  
in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Rege-  
lungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung, der mit der  
Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten so-  
wie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### **Art. 4.**

*Bemes-  
sungs-  
grundlagen*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien  
oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung (Kostende-  
ckungsprinzip),
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Lei-  
stung.

#### **Art. 5.**

*Gebühren-  
tarif*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verord-  
nung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest  
und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

#### **Art. 6.**

*Gebühren-  
ermässigung bzw. -  
erhöhung*

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um höchstens 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um höchstens 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um höchstens 50 % herabgesetzt werden.

#### **Art. 7.**

*Zuständigkeit zur Ge-  
bührenfest-  
setzung*

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8.**

*Gebühren-  
verzicht und  
-stundung*

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.
- e) für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- f) für Kinder und Jugendliche,
- g) für lokale Vereine und Organisationen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 9.**

*Ausserge-  
wöhnlicher  
Aufwand*

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

### **Art. 10.**

*Kostenvorschuss*

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11.**

*Mehrwertsteuer*

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12.**

*Fälligkeit*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13.**

*Verzugszins*

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1</sup> zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14.**

*Gebührenverfügung*

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15.**

*Mahnung und Betreibung*

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> 175.2

### **Art. 16.**

- Verjährung* <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17.**

- Schreib- und ähnliche Gebühren* <sup>1</sup> Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.
- <sup>3</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18.**

- Gesuch um Informationszugang* <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19.**

- Grundlagen* <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenentarif.

#### **Art. 20.**

- Gebührenbemessung* <sup>1</sup> Die Gebühren für baurechtliche Bewilligungen werden wie folgt bemessen:
- a) basierend auf den Baukosten, mindestens jedoch nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme bzw. bei An- und Umbauten/Renovationen nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Wertvermehrung.\*<sup>1</sup>
- b) bei Zweck- und Nutzungsänderungen werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.\*<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Wärmetechnische Anlagen, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, Parzellierungen, Planungsverfahren, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit baurechtlichen Bewilligungen stehen usw.) werden nach Aufwand bemessen oder Pauschalen erhoben.\*<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben, für welche die Gebühr gemäss Absatz 1 unverhältnismässig tief oder unverhältnismässig hoch sind, kann dies bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Verträge über Landabtretungen, Durchleitungsrechte und deren Genehmigung werden nach Aufwand bemessen.

<sup>5</sup> Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde in Anwendung der kantonalen Sondergebrauchsverordnung<sup>2</sup> eine Konzessionsgebühr festgesetzt.

### **Art. 21.**

*Gebühren-  
rahmen*

<sup>1</sup> Die Gebühr für Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung inkl. Prüfung des Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Machen Beanstandungen mehrere Abnahmen notwendig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

<sup>5</sup> Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet. Machen Beanstandungen mehrere Kontrollen notwendig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

### **Art. 22.**

*Gebühren-  
reduktion*

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um bis zu 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren erhoben.

### **Art. 23.**

*Besondere  
Anwen-  
dungsfälle*

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

---

<sup>2</sup> 700.3

**Art. 24.**  
*Planungen* <sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes<sup>3</sup> (PBG, § 177) sowie der dazugehörigen Verordnungen.

**Art. 25.**  
*Beratungen* Für über das normale Mass hinausgehende Beratungen von Bauherren, Architekten und Planern durch Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte (Feuerpolizei, Aufzugskontrolle usw.) können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

### **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Veranstaltungen**

**Art. 26.**  
*Gemeindebibliothek* <sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden keine Gebühren erhoben.  
<sup>2</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

**Art. 27.**  
*Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde* <sup>1</sup> Für die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen der Gemeinde können von den Teilnehmenden Gebühren erhoben werden.  
<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt und dürfen höchstens kostendeckend sein.

**Art. 28.**  
*Schwimmbad* <sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbads Reckholdern werden Eintrittsgebühren erhoben.  
<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt und dürfen höchstens kostendeckend sein.

**Art. 29.**  
*Öffentliche Räumlichkeiten und Anlagen* <sup>1</sup> Für die Benützung der Anlagen werden Gebühren nach Nutzergruppen, Anlage und Zeitdauer der Nutzung erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.  
<sup>2</sup> Gebührenerlasse für ortsansässige Vereine sind im jeweils gültigen Reglement über die finanzielle Unterstützung von ortsansässigen Vereinen (Vereinsreglement) geregelt.

---

<sup>3</sup> 700.1

## Bürgerrecht

### Art. 30.

*Einbürgerungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht bei Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.<sup>\*1</sup>

<sup>3</sup> \*2

<sup>4</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests.

<sup>5</sup> Bei einer ablehnenden Entscheidung und bei einer Abschreibung eines Gesuchs werden Gebühren erhoben. Sie werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.<sup>\*1</sup>

<sup>6</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, werden Gebühren erhoben. Sie wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.<sup>\*1</sup>

<sup>7</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen bei erleichterten Einbürgerungen die Gebühren für die Nichtigkeitserklärungen.<sup>\*1</sup>

## Einwohnerkontrolle

### Art. 31.

*Einwohnerkontrolle*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede volljährige Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### Art. 32.

*Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke*

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig – für Vereine mit Sitz in Pfungen und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

## Finanzen und Steuern

### Art. 33.

*Kommunale Steuerbehörden*

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

---

<sup>4</sup> LS 141.11

#### **Art. 34.**

*Steuerausweise*

<sup>1</sup> Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Sie wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz<sup>5</sup>, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

#### **Feuerwehrwesen <sup>\*1</sup>**

##### **Art. 34a. <sup>\*1</sup>**

*Feuerwehr*

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

#### **Friedhofswesen**

##### **Art. 35.**

*Allgemein*

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen kantonalen Bestattungsverordnung<sup>6</sup> sowie der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Pfungen.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

#### **Lebensmittelkontrolle**

##### **Art. 36.**

*Lebensmittelkontrolle*

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

#### **Luftreinhaltung, Feuerungskontrolle**

##### **Art. 37.**

*Feuerungskontrolle*

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet.

Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

---

<sup>5</sup> LS 631.11

<sup>6</sup> 818.61

## Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 38.

*Parkiergebühren*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif gemäss den Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Pfungen festgelegt.

### Art. 39.

*Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung*

- <sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung<sup>7</sup> erhoben.
- <sup>2</sup> Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.
- <sup>3</sup> Die Beanspruchung von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten wird mit einer reduzierten Gebühr verrechnet.
- <sup>4</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.
- <sup>5</sup> Wird öffentlicher Grund für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.

## Polizeiwesen

### Art. 40.

*Gastgewerbepatente*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Patentabgaben und Gebühren gemäss dem jeweils gültigem Gastgewerbegesetz<sup>8</sup> und der jeweils gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz<sup>9</sup>.
- <sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### Art. 41.

*Hinausschieben der Schliessungsstunden*

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für das einmalige und dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften.
- <sup>2</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.
- <sup>3</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

### Art. 42.

*Abgaben auf gebranntes Wasser*

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz entrichten.

---

<sup>7</sup> LS 700.3

<sup>8</sup> 935.11

<sup>9</sup> 935.12

**Art. 43.**

*Alkohol-  
und Nikotin-  
testkäufe*

<sup>1</sup> Für Alkohol und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

**Art. 44.**

*Hunde*

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen - gestützt auf das Hundegesetz<sup>10</sup> - für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr.

**Art. 45.**

*Waffener-  
werbs-  
scheine*

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung<sup>11</sup> erhoben.

**Art. 46.**

*Polizeibe-  
willigungen*

Für Polizeibewilligungen wie Fahrbewilligungen für Flur- und Forststrassen, Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## Rechtspflege

**Art. 47.**

*Wiederer-  
wägungsg-  
suche*

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

**Art. 48.**

*Neubeurtei-  
lungen*

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

**Art. 49.**

*Friedens-  
richter*

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren<sup>12</sup>.

## Schulwesen

**Art. 50.**

*Volksschule*

Die Schule Pfungen erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Beiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

---

<sup>10</sup> LS 554.5

<sup>11</sup> SR 514.54

<sup>12</sup> LS 211.11

#### **Art. 51.**

*Allgemeine  
Verwal-  
tungsge-  
bühren*

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:

- Zeugnisduplikate
- Schulbesuchsbestätigungen
- Klassenlisten aus dem Archiv

#### **Art. 52.**

*Freiwillige  
Angebote  
der Schule*

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Musikschule
- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse

#### **Art. 53.**

*Schulergän-  
zende Be-  
treuung*

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen der Kinderbetreuungs-Verordnung der Gemeinde Pfungen bzw. des jeweils gültigen Elternbeitragsreglements für die Betreuung von Kindern in familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten der Gemeinde Pfungen.

### **Sozial- und Fürsorgewesen**

#### **Art. 54.**

*Sozialhilfe,  
Asylwesen  
usw.*

<sup>1</sup> Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge, der Alimentenhilfe und der Sozialversicherungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Bestätigungsgebühren bzgl. Bezug von wirtsch. Sozialhilfe, Leistungen der Sozialfürsorge und dergleichen werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

#### **Art. 54a.\*<sup>1</sup>**

*Bewilligung  
und Auf-  
sicht von  
Kinderkrip-  
pen, Kinder-  
horten und  
Tagesfami-  
lien*

Bei der Bewilligung und/oder der Aufsicht von Kinderkrippen, Kinderhorten und Tagesfamilien werden die externen Kosten der Fachstellen sowie Bearbeitungs- und Schreibgebühren verrechnet. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

### **Gemeindewerk und Forstbetrieb**

#### **Art. 55.**

*Dienstlei-  
stungen der  
Werke*

Alle Dienstleistungen der Werkabteilungen (Forst, Liegenschaften, Gemeindewerk) für Private werden aufgrund des tatsächlichen Aufwands in Rechnung gestellt.

**Art. 56.**

*Reinigung  
und Winter-  
dienst*

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

**Art. 57.**

*Belagsrepa-  
raturen*

Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung erfolgt durch Dritte und wird den Verursachern in Rechnung gestellt.

**Vermessung und Geoinformation**

**Art. 58.**

*Amtl.  
Vermes-  
sung, Geoin-  
formation*

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet.

Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung in numerischer und graphischer Form richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten<sup>13</sup> (GebV GeoD).

**Art. 59.**

*Kommunale  
Geodaten*

<sup>1</sup> Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 60.**

*Übergangs-  
bestim-  
mung*

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

---

<sup>13</sup> 704.15

**Art. 61.**

- Inkrafttreten* <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.
- <sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden sowie die Gebührenverordnung vom 09.09.2013 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Pfungen, 21. Juni 2018

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann	Stephan Brügel
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

**Art. 62.**

- Inkrafttreten der Änderungen vom 25.11.2021* <sup>1</sup> Die Änderungen dieser Verordnung treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

Pfungen, 25. November 2021

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann	Andrea Jakob
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

\*1 Änderungen durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2021

\*2 Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2021